

Auf Leserbrief folgt schriftliche Drohung

Redaktion: Es ist üblich, Einsendungen mit voller Adresse abzudrucken

In einer Lokalzeitung erscheint ein Leserbrief. Es geht darin um ein lokales Thema. Unter dem Brief stehen der volle Name der Einsenderin und ihre vollständige Adresse. Die Frau ist in diesem Fall Beschwerdeführerin. Die Wiedergabe ihrer als Leserbrief bezeichneten E-Mail mit vollem Namen und Adresse verstoße gegen Richtlinie 2.6, Absatz 3, des Pressekodex. Nach der Veröffentlichung – so die Frau weiter – habe sie einen anonymen Drohbrief erhalten. Der Redaktionsleiter berichtet, es sei bei seiner Zeitung üblich, Leserbriefe mit voller Adresse abzudrucken. Außerdem stehe in der Zeitung bei Leserbrief-Veröffentlichungen regelmäßig der Zusatz, anonyme Briefe würden nicht abgedruckt. Der Redaktionsleiter glaubt nicht, dass sich die Beschwerdeführerin so sehr über den Abdruck ihrer vollständigen Adresse geärgert habe. Aus den Anlagen werde eher ersichtlich, dass sie mit der nachfolgenden Stellungnahme eines Redakteurs zu dem von ihr angeschnittenen Thema nicht einverstanden gewesen sei. Zum Vorwurf, gegen den Datenschutz verstoßen zu haben, äußert er lediglich, dass er der Beschwerdeführerin am Telefon gesagt habe, dass die Redaktion Leserbriefe nur mit vollem Namen und vollständiger Adresse veröffentliche.

Der Abdruck von Leserbriefen mit voller Adresse verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex, hier Richtlinie 2.6, Absatz 3. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Richtlinie 2.6 verzichtet die Presse beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressen, es sei denn, die Veröffentlichung dient der Wahrung berechtigter Interessen. Davon kann in diesem Fall keine Rede sein. Die Redaktion beruft sich darauf, anonyme Einsendungen nicht zu veröffentlichen. Sie bekräftigt ihre übliche Praxis, Leserbriefe nur mit kompletter Adresse zu veröffentlichen. Um die Identität des Einsenders zu verifizieren, ist es aber nicht erforderlich, Leserbriefe, die mit vollem Namen und kompletter Adresse an die Redaktion gerichtet werden, in dieser Form zu veröffentlichen. Es reicht aus, dass die Redaktion die Identität des Einsenders kennt. Der Pressekodex lässt keine abweichende Vorgehensweise zu. (0107/13/3)

Aktenzeichen:0107/13/3

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis